

## 4.2.2 Lebens- und Integritätsschutz

Dass der geborene Mensch ein leistungsunabhängiges Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat, steht ethisch wie rechtlich außer Frage. Da das Leben existenzielle Voraussetzung für die Wahrnehmung aller anderen Rechte eines Menschen ist, umfasst dieses Recht über das basale Tötungsverbot hinaus auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme medizinischer Hilfsangebote (im schwachen Sinne eines Leistungsanspruchs auf elementare Gesundheitsversorgung).

Ob und wie weit diese Rechtsstellung auch schon vor der Geburt besteht, also auch bei menschlichen Embryonen und Föten, ist hingegen umstritten. Dies spiegelt sich auch in der Diskussion, ab wann menschlichem Leben Menschenwürde (im umfassenden Sinne) zukommt. Sie geht zurück auf grundlegende anthropologische und philosophisch-ethische Differenzen<sup>172</sup> und dementsprechend variierende Einschätzungen der menschlichen Entwicklung, aber auch auf unterschiedliche Bewertungen rechtlicher Regelungen.<sup>173</sup> Diese Debatte ist von entscheidender Bedeutung, wenn die Zulässigkeit einer möglichen, insbesondere verbrauchenden Nutzung von In-vitro-Embryonen in der Forschung erörtert wird.

Viele, die einen gleichrangigen Status (mit uneingeschränktem Würde-, Lebens- und Integritätsschutz) des frühen<sup>174</sup> Embryos in vitro befürworten, beziehen sich auf vier zusammenhängende, einander ergänzende Argumente: das Spezies-, das

---

172 Diese Differenzen spiegeln sich auch in den religiösen Traditionen des Christentums, des Judentums sowie des Islams. In allen drei abrahamitischen Religionen gibt es Positionen, die für einen unbedingten Lebensschutz ab der Befruchtung votieren, sowie Auffassungen, die von einer Gradualität im Lebensbeginn des Menschen ausgehen und den vollumfänglichen Lebensschutz etwa erst mit erfolgter Nidation des Embryos in der Gebärmutter ansetzen.

173 Vgl. für die verfassungsrechtliche Debatte etwa Höfling 2001 m.w.N.; 2003a, 166 ff. m.w.N.; Augsberg 2010, 390 ff. m.w.N.

174 Der genaue Zeitpunkt wird debattiert – es stellt sich die Frage, ob erst der Abschluss der Befruchtungskaskade oder bereits das Eindringen des Spermiums in die Eizelle als Anknüpfungspunkt für den Beginn des uneingeschränkten Würde- und Lebensschutzes angenommen werden soll.

Kontinuitäts-, das Identitäts- und das Potenzialitätsargument (sogenannte SKIP-Argumente).<sup>175</sup> Unter Rückgriff auf frühere Arbeiten des Deutschen Ethikrates können sie hier wie folgt knapp zusammengefasst werden:

1) Dem *Speziesargument* zufolge ist die Zugehörigkeit zur Spezies Mensch ausschlaggebend für den moralischen Status jedes einzelnen Menschen. Unabhängig von funktionellen Variationen zwischen verschiedenen Individuen oder Differenzen zwischen deren Eigenschaften erlaube die biologische Spezies-Einordnung die Zuordnung zum eigentlich statusrelevanten Gut, dem Menschsein. Ein Anerkennungsgrund für den gebotenen Schutz sei damit allerdings noch nicht notwendig gegeben.

2) Das *Kontinuitätsargument* verweist auf den Umstand, dass sich in der vor- und nachgeburtlichen Entwicklung des Menschen keine zeitlich klar definierbaren qualitativen Einschnitte erkennen ließen, aus denen man eine Änderung des moralischen Status herleiten könnte. Der Embryo entwickle sich von Anfang an *als Mensch*, nicht *zum Menschen*.

3) In engem Zusammenhang hiermit betont das *Identitätsargument*, dass die genetische Konstitution des Menschen – auch wenn daran epigenetische Veränderungen erfolgen – im Kern von der Zeugung bis zum Tode gleich bleibe. Die zwischen dem Embryo und dem späteren Erwachsenen bestehende ontogenetische Identität widerstreite grundlegenden normativen Differenzierungen.<sup>176</sup>

4) Das *Potenzialitätsargument* schließlich verweist auf die mit der biologischen Konstitution einer entwicklungsfähigen menschlichen Entität gegebene Anlage zum Menschsein beziehungsweise zur sittlichen Subjektivität, die den eigentlichen Anerkennungsgrund für die moralische und rechtliche Verpflichtung zum Lebens- und Integritätsschutz bilde. Auch

---

<sup>175</sup> Vgl. Deutscher Ethikrat 2011, 40 ff.; Damschen/Schönecker 2003, 11-33; Merkel 2002, 120-186.

<sup>176</sup> Vgl. dazu Bormann 2002.

wenn typisch menschliche Fähigkeiten wie die zur Selbstbestimmung in ihm nur angelegt und noch nicht ausgeprägt seien, habe bereits der Embryo das Potenzial, die ihm eigenen Dispositionen als künftige Person zu aktuellen Fähigkeiten zu entwickeln.

Die SKIP-Argumente haben angesichts verschiedener abgestufter Lebensschutzkonzepte Kritik auf sich gezogen, die sich unter anderem auf ihre Argumentationslogik bezieht. Befürworte man das Speziesargument, begehe man einen naturalistischen Fehlschluss, indem man aus einem empirisch-biologischen Sachverhalt in begründungslogisch unzulässiger Weise einen normativen Status und sogar eine Grundrechtsträgerschaft folgere.<sup>177</sup>

Kontinuitäts- und Identitätsargument wiederum werden als unbegründete beziehungsweise der biologischen Komplexität der Embryonalentwicklung unangemessene Behauptungen aufgefasst. Im Gegenzug werden Argumente für verschiedene moralisch relevante Zeitpunkte in der Entwicklung vorgebracht, die einen späteren Beginn des Lebensschutzes beziehungsweise dessen stufenweises Erstarken begründen sollen. Die numerische und ontologische Individualität nach Abschluss der Phase, in der eine Zwillingsbildung möglich ist<sup>178</sup>, die Ausbildung neuronalen Gewebes und des menschlichen Gehirns als Voraussetzung spezifisch menschlichen Erfahrens und Denkens<sup>179</sup> oder der Abschluss der menschlichen Individuation mit der Geburt<sup>180</sup> sind nur die prominentesten als sinnvoll erachteten Zäsuren, die in der Debatte angeführt und diskutiert werden.<sup>181</sup> Abhängig von den dabei als essenziell angesehenen Kriterien werden Abstufungen des moralischen

---

177 Vgl. Merkel 2002, 131-156. Siehe auch Höfling 2003b, 99 ff.; Augsberg 2010, 386 ff.; 2008.

178 Vgl. zum Beispiel Warnock 1987, 11 f.; Ford 1988, 164 ff.

179 Vgl. zum Beispiel Goldenring 1985.

180 Vgl. zum Beispiel Gerhardt 2001, 41 ff.

181 Schwierig in diesem Zusammenhang ist jedoch die Feststellung eines genauen Zeitpunkts oder Reifegrads, an dem das jeweilige Kriterium greifen soll.

Status und damit auch des Schutzes menschlichen Lebens vertreten.<sup>182</sup>

Potenzialitätsargumenten werden vor allem zwei Einwände entgegengehalten: Einerseits begründe nirgendwo im sozialen Leben ein bloßer *Status potentialis* dieselben Schutzansprüche, wie sie dem Status des bereits verwirklichten Potenzials zukämen. Und andererseits sei es willkürlich, erst dem Embryo das maßgebliche Potenzial zur Personwerdung zuzuschreiben. Ei- und Samenzelle hätten bereits im Stadium ihres Noch-Getrenntseins genau das gleiche Potenzial; bei jeder typischen IVF unmittelbar vor der Verbindung beider Keimzellen werde das sinnfällig. Die Forderung, einzelne Keimzellen genauso wie Embryonen zu schützen, sei aber abwegig und werde von niemandem ernsthaft erhoben. Daher könne es auch beim Embryo nicht dessen Potenzial sein, das seinen Anspruch auf Schutz allenfalls zu begründen vermöge.

Darüber hinaus zielt Kritik an den SKIP-Argumenten auf ihre mögliche Spannung zu gesetzlichen Vorgaben. Mit diesen sei ein angeblich unabwägbares Lebensschutzkonzept für den frühen Embryo inkonsistent, so das Argument. Es wird ein Wertungswiderspruch darin gesehen, dass das Embryonenschutzgesetz den Schutz menschlichen Lebens mit der sogenannten Kernverschmelzung beginnen lasse, im Kontrast dazu aber die Verwendung von Verhütungsmitteln, die möglicherweise eine Einnistung des frühen Embryos in die Gebärmutter (Nidation) verhindern, erlaubt seien. Auch seien Schwangerschaftsabbrüche ohne besondere Begründung bis zur 12. Schwangerschaftswoche zwar rechtswidrig, jedoch straffrei und bei Vorliegen einer medizinischen Indikation bis zum Zeitpunkt der Geburt sogar rechtmäßig.<sup>183</sup> Zudem regle das Embryonenschutzgesetz nicht, wie mit überzähligen Embryonen umzugehen ist, und toleriere implizit deren Verwerfung nach Abschluss der fortpflanzungsmedizinischen Behandlung.

---

<sup>182</sup> Vgl. Deutscher Ethikrat 2011, 51 ff.

<sup>183</sup> Vgl. Merkel 2002, 64 f.

Man kann diese Argumentation mit dem Hinweis ablehnen, dass etwaige Inkonsistenzen (nur) auf politischen Kompromissen beruhen. Auch der behauptete Wertungswiderspruch existiere nicht, weil der jeweilige soziale Kontext, in dem menschliches Leben geschützt werden solle, berücksichtigt werden müsse. Insbesondere stelle die Schwangerschaft eine einzigartige leibliche Beziehung zwischen der Schwangeren und dem Fötus dar, die nicht unabhängig voneinander geschützt werden könnten.<sup>184</sup> Die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten drei Monaten könne demnach – auch aufgrund der dilemmatischen Konfliktlage – als ethisch legitim gelten. Diese intrakorporale Konfliktlage dürfe nicht unter Missachtung der grundlegenden Rechte auf körperliche Integrität und Selbstbestimmung der betroffenen Frau mit den Mitteln des Strafrechts gelöst werden. Im Unterschied dazu sei es wegen der Schutzwürdigkeit menschlicher Embryonen nicht gerechtfertigt, diese für die Forschung zu verbrauchen oder für die Erfüllung eines Kinderwunsches genetisch zu verändern und nach Erfolgskriterien zu selektieren.

Für diejenigen, die das Konzept einer abgestuften Schutzwürdigkeit menschlicher Embryonen befürworten, hat dieses Argument allerdings die kontraintuitive<sup>185</sup> Folge, dass ein aus wenigen Zellen bestehender menschlicher Embryo *in vitro* wie ein geborener Mensch geschützt werden müsste und damit wesentlich besser geschützt wäre als ein vergleichsweise weit entwickelter Embryo in der Schwangerschaft.

Schließlich wäre noch die Minderheitenposition zu erwähnen, für die der Lebensanfang nicht mit der Fertilisation zu identifizieren ist. Sie begreift den Lebensanfang als einen systemisch komplexen Prozess, der nur im Zusammenspiel

---

<sup>184</sup> Vgl. dazu auch Wiesemann 2018.

<sup>185</sup> Vgl. etwa das Argument, dass dann bei einem Brand in einer Fortpflanzungsklinik Reagenzgläser mit mehreren menschlichen Embryonen womöglich eher gerettet werden müssten als ein dort zufällig ebenfalls anwesendes Kleinkind (vgl. Merkel 2002, 151). Zu den kontraintuitiven Folgen siehe auch Wiesemann 2006, 51-59.

mit Umweltbedingungen als konstitutiv für das Werden eines Menschen angesehen werden könne. Als empirisches Kriterium für die moralisch relevante Zuschreibung „Lebensanfang“ wird häufig die Nidation angesehen. In-vitro-Embryonen werden jedoch deshalb keineswegs bloß als Sachen angesehen, mit denen beliebig verfahren werden dürfte, sondern sie sollten vielmehr geschützt werden. Das Grundrecht auf Leben komme ihnen aber nicht zu.<sup>186</sup>

Diese knapp skizzierten Positionen und die ihnen zugrunde liegenden Argumente haben entscheidenden Einfluss auf die moralische Frage des Umgangs mit Embryonen. Befürwortet man einen nicht gradualistischen Würde- und Lebensschutz, dann wird man die sogenannte verbrauchende Forschung an Embryonen unabhängig von den damit verfolgten Zielen insgesamt als unzulässig bewerten. Dies gilt nicht nur für eigens dafür hergestellte, sondern auch für sogenannte überzählige Embryonen aus fortpflanzungsmedizinischen Behandlungen. Die notwendigen Erkenntnisse zur Risikominimierung auch für Keimbahneingriffe müssten daher auf anderem Wege – zum Beispiel auf dem Wege einer intensivierten Forschung an Zell- oder Tiermodellen – gesucht werden.

Vertritt man dagegen ein abgestuftes Lebensschutzkonzept, wird man die verbrauchende Embryonenforschung unter bestimmten Bedingungen für zulässig halten. Verbreitet ist etwa die Ansicht, der Embryo dürfe nicht willkürlicher Verwendung preisgegeben werden, sondern müsse schon vor Beginn der vollen Schutzwürdigkeit mit Respekt behandelt werden. Weitgehend abgelehnt wird eine Verwendung für nicht gemeinnützige Zwecke; gerechtfertigt sei verbrauchende Embryonenforschung allenfalls durch hochrangige Forschungsziele. Bis wann und an welchen Embryonen eine solche Forschung zulässig sei, wird uneinheitlich beurteilt. Ethisch umstritten bleibt die Forschung an eigens dafür erzeugten Embryonen. Hingegen ist die Forschung an sogenannten überzähligen

---

<sup>186</sup> Vgl. Dabrock 2015.

Embryonen für viele insbesondere dann akzeptabel, wenn sie an eine enge Begrenzung der embryonalen Lebenszeit und weitere regulatorische Auflagen geknüpft ist.<sup>187</sup>

In jüngerer Zeit wird erörtert, ob sich die skizzierten Grundsatzdebatten vermeiden ließen, indem nicht an normal entwicklungsfähigen menschlichen Embryonen, sondern an Embryonen mit von vornherein eingebautem Entwicklungsstopp oder an embryoähnlichen Konstrukten (SHEEFs, siehe Abschnitt 2.6.2) geforscht würde, aus denen sich keine lebensfähigen Menschen entwickeln können. Dies würde es gegebenenfalls erlauben, Methoden für Keimbahninterventionen weiter zu erforschen und zu verbessern sowie etwaige Anwendungen vorzubereiten, ohne dabei menschliche Embryonen zu zerstören.

Allerdings machen SHEEFs und eingeschränkt entwicklungsfähige Embryonen das Problem des moralischen Status nicht obsolet. Sie verweisen im Gegenteil erneut auf die Bedeutung der Frage, welche Eigenschaften als notwendig und konstitutiv für einen vollen Lebens- und Integritätsschutz anzusehen sind. Noch ist ungeklärt, unter welchen Umständen die Herstellung und Verwendung von SHEEFs tatsächlich als moralisch unbedenklich betrachtet werden kann. Denn embryoähnliche Konstrukte müssen in Bezug auf bestimmte Merkmale große Ähnlichkeit mit normal entwicklungsfähigen menschlichen Embryonen aufweisen, damit die mit ihnen gewonnenen Erkenntnisse auf jene übertragbar sind. Dies führt in das Dilemma, dass Forschung an solchen Konstrukten naturwissenschaftlich umso aussagekräftiger ist, je ähnlicher – und damit moralisch näher – sie natürlichen Embryonen mit voller Potenzialität sind. Gerade wegen dieser Ähnlichkeit

---

<sup>187</sup> Wie dies etwa in Großbritannien der Fall ist, nämlich mit der 14-Tage-Regel und der Notwendigkeit einer Genehmigung durch die Human Fertilisation and Embryology Authority. Angesichts neuerer Erkenntnisse zur embryonalen Entwicklung wird gegenwärtig intensiv und kontrovers diskutiert, ob die 14-Tage-Regel aufgegeben beziehungsweise erweitert werden soll (siehe Abschnitt 2.6.2).

drängt sich aber die Frage nach ihrem moralischen Status auf.<sup>188</sup> Angesichts der dynamischen Interaktion von technologischem Fortschritt und Erkenntnissen der Entwicklungsbiologie kann dies in der vorliegenden Stellungnahme nicht abschließend behandelt werden. Für eine erste ethische Beurteilung dürften gleichwohl vor allem folgende Überlegungen relevant sein:

*Erstens* mag es zwar mit Blick auf die derzeit verfügbaren Konstrukte gute Gründe für die Annahme geben, ihr Einsatz stelle eine moralisch vorzugswürdige Alternative zur Embryonenforschung dar. Doch ist es angesichts der Fortschritte in der Gewebekultur (siehe Abschnitt 2.6.2) denkbar, dass in Zukunft noch deutlich komplexere und entwicklungsöffnere, wenngleich nicht der normalen Embryonalentwicklung folgende Entitäten konstruiert werden.<sup>189</sup> Deshalb darf die Grenze zwischen einer moralisch zulässigen und einer unzulässigen Handlungsweise nicht durch rein terminologische und disjunktive Unterscheidungen wie die zwischen „echten Embryonen“ und bloßen „Konstrukten“ bestimmt werden. Je nach konkreter Ausbildung ihrer Komplexität und ihres Entwicklungspotenzials könne vielmehr auch die Verwendung von SHEEFs für die Forschung nicht oder nur eingeschränkt zulässig sein.

*Zweitens* sollte näher analysiert werden, was jeweils unter einer „embryoähnlichen“ Eigenschaft verstanden wird. Hier gibt es eine große Bandbreite von Möglichkeiten, von einer eingeschränkten einzelnen Reaktionsform bis hin zu weitgehenden Ähnlichkeiten hinsichtlich komplexer biologischer Abläufe. Je nach dem Grad an Ähnlichkeit, der für die jeweilige

---

<sup>188</sup> Vgl. Aach et al. 2017.

<sup>189</sup> Beispielsweise lassen sich im Mausmodell mit dem Verfahren der tetraploiden Komplementierung durch die Fusionierung umprogrammierter adulter Stammzellen mit nicht entwicklungsfähigen Embryonen Entitäten gewinnen, die sich zu gesunden Mäusen weiterentwickeln können, ohne jemals die Stadien eines normalen frühen Embryos durchlaufen zu haben (vgl. Zhao et al. 2009; Kang et al. 2009). Siehe Infokasten 6.

Forschung erforderlich ist, muss die ethische Frage des Einsatzes von SHEEFs differenziert beurteilt werden.<sup>190</sup>

*Drittens* ist hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Entwicklungspotenzials von Embryonen und SHEEFs jeweils danach zu fragen, wie diese Beeinträchtigungen entstanden sind. Es ist moralisch bedeutsam, ob man einer Entität die ursprünglich vorhandene Entwicklungsfähigkeit durch nachträgliche Eingriffe nimmt oder ob sie von Anfang an in ihrer Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt ist. Normal entwicklungsfähige Embryonen werden durch nachträgliches Einschränken oder Beseitigen dieser Fähigkeit geschädigt<sup>191</sup>; dagegen ist dies nicht der Fall, wenn der Entwicklungsstopp von Anfang an biologisch angelegt ist. Da die Anlage eines solchen Entwicklungsstopps mitunter auch spontan auftritt, ist die ethische Frage naheliegend, ob auch solche eingeschränkt entwicklungsfähigen Embryonen für die Grundlagenforschung verwendet werden dürfen. Diese Überlegung spielte vermutlich eine Rolle für den Umstand, dass in den ersten veröffentlichten Studien zu Keimbahninterventionen ausschließlich tripronukleare Embryonen verwendet wurden, die meist nur ein stark eingeschränktes Entwicklungspotenzial haben (siehe Infokasten 7). Daraus folgt allerdings noch nicht, dass die Forschung mit solchen Embryonen moralisch unbedenklich wäre. Die Positionen hierzu dürften wiederum in Abhängigkeit von grundsätzlichen Überzeugungen zum moralischen Status menschlicher Embryonen variieren.

Die Debatte um den moralischen Status des menschlichen Embryos ist ohne Zweifel wichtig. Gleichwohl darf die Lebens- und Integritätsschutzthematik nicht auf die Statusfrage verkürzt werden. Das Leben von Menschen kann durch das

---

<sup>190</sup> Vgl. Aach et al. 2017.

<sup>191</sup> Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass mögliche Einschränkungen der Entwicklungsfähigkeit nicht nur aus genetisch bedingten, sondern auch aus gezielten Veränderungen der Umgebungsbedingungen (zum Beispiel bestimmter Nährmedien, Temperaturveränderungen, Sauerstoffversorgung etc.) resultieren können.

Unterlassen lebensrettender Maßnahmen ebenso in Gefahr geraten wie durch deren Vornahme. Es geht nicht nur darum, bestimmte Aktivitäten und ihre Folgen auszuschließen, sondern auch darum, bestimmte Handlungen einzufordern. Wie erwähnt, verpflichtet daher der Lebens- und Integritätsschutz insbesondere den Staat auch zur Abwehr von Krankheiten beziehungsweise Krankheitsrisiken sowie zur Förderung von Gesundheit. Aus juristischer Sicht bleibt diese Pflicht auf aktuelle Grundrechtssubjekte begrenzt. In ethischer Perspektive können demgegenüber Lebensschutzüberlegungen auch mit Blick auf noch nicht gezeugte Menschen eine Rolle spielen, etwa bei Überlegungen zur ethischen Zulässigkeit der Vermeidung monogener Erkrankungen (siehe Abschnitt 4.4.1).

Ferner ist an mögliche Effekte von Eingriffen in die Keimbahn auf künftige Generationen zu denken. Auf der einen Seite ist die Vermeidung eines vorzeitigen Todes beziehungsweise von Leiden bei künftigen Generationen zu berücksichtigen; ein Ziel, das durch die Beseitigung monogener oder die Milderung multifaktorieller Krankheiten eventuell erreichbar wäre. Zum anderen müssen mögliche unerwünschte Effekte auf einzelne Individuen oder Gruppen erwogen werden. Sie könnten biologisch durch ungeplante und ungezielte Mutationen entstehen, aber auch sozial durch Diskriminierung etwa von Personen, die künftig im gesellschaftlichen Konsens angekommene Maßnahmen verweigern.